Urschrift Nr. 1572

Stiftungsurkunde

der

Kurt Marti-Stiftung

Sibyl Matter, Notarin des Kantons Bern, mit Büro in Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,

beurkundet:

1. **Thomas Marti,** geb. 29. November 1950, von Lyss BE, Mayweg 12, 3007 Bern, der Notarin persönlich bekannt und handlungsfähig

2. **Peter Marti,** geb. 15. Januar 1954, von Lyss BE, Im Schönacher 28, 8706 Feldmeilen, der Notarin persönlich bekannt und handlungsfähig

- Stifter -

erklären

A. Präambel

Der Werknachlass von Kurt Marti wurde in seiner physischen Form mittels Vereinbarung vom 2. November 2006 an das Schweizerische Literaturarchiv übertragen. Die immateriellen Rechte am Werknachlass gingen mit dem Tod von Kurt Marti auf dessen Nachkommen, Lorenz Marti, Barbara Marti, Peter Marti und Thomas Marti, über. Diese Rechte sollen nach dem Willen der Nachkommen nun in einer Stiftung, der Kurt Marti-Stiftung, zusammengeführt und gebündelt werden.

Die Stifter übertragen ihre immateriellen Rechte am Werknachlass von Kurt Marti im Zuge der Errichtung dieser Stiftung (vgl. Lit C. dieser Urkunde). Barbara Marti und Lorenz Marti werden ihre immateriellen Rechte am Werknachlass von Kurt Marti in einer separaten Vereinbarung der Stiftung übertragen.

B. Errichtung der Stiftung

Die Stifter errichten eine Stiftung unter dem Namen

Kurt Marti-Stiftung

und widmen ihr CHF 60'000.00 (in Worten: sechzigtausend Franken) in bar zu folgendem Zweck:

Die Stiftung bezweckt die Förderung der öffentlichen Präsenz und der Verbreitung des gesamten, insbesondere des literarischen und theologischen Werks von Kurt Marti. Die Stiftung kümmert sich darum, dass der Name Kurt Marti und sein Schaffen in aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen relevant bleibt. Die Stiftung kann sich auch um die Werke und Nachlässe anderer Autorinnen und Autoren kümmern, wenn sie in Verbindung mit dem Werk Kurt Martis stehen.

C. Abtretung der immateriellen Rechte der Stifter am Nachlass von Kurt Marti an die Stiftung

Die Stifter treten alle immateriellen Rechte, die ihnen am Werknachlass von Kurt Marti zustehen, unentgeltlich an die Kurt Marti-Stiftung ab. Die Abtretung umfasst insbesondere alle Urheber- und Interpretenrechte und alle aus der Verwertung dieser Rechte fliessenden finanziellen Ansprüche. Die Stifter verzichten im Weiteren auf die Geltendmachung von allfälligen Urheberpersönlichkeitsrechten, die im Zusammenhang mit dem Werknachlass von Kurt Marti stehen. Sollte das Eigentum an gewissen physischen Gegenständen (z.B. Briefen, Fotos) aus dem Werknachlass von Kurt Marti nicht auf das SLA übergegangen sein, so übertragen die Stifter die ihnen zustehenden Eigentumsanteile an diesen Gegenständen auf die Kurt Marti-Stiftung.

Die Stiftung untersteht folgenden Bestimmungen:

D. Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Kurt Marti-Stiftung

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Der Stiftungsrat legt den Sitz der Stiftung im Reglement fest.

Artikel 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Förderung der öffentlichen Präsenz und der Verbreitung des gesamten, insbesondere des literarischen und theologischen Werks von Kurt Marti. Die Stiftung kümmert sich darum, dass der Name Kurt Marti und sein Schaffen in aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen relevant bleibt. Die Stiftung kann sich auch um die Werke und Nachlässe anderer Autorinnen und Autoren kümmern, wenn sie in Verbindung mit dem Werk Kurt Martis stehen.

Die Stiftung verwaltet die immateriellen Rechte am Werknachlass von Kurt Marti.

Die Stiftung kann Werke ankaufen, wenn dies zur Sicherung des kulturellen Erbes von Kurt Marti von Vorteil ist, und sie kann auch Rechte oder Werke von Kurt Marti verkaufen, wenn dies zur Sicherung des Werkes von Kurt Marti notwendig ist.

Die Stiftung kann insbesondere Unterstützung leisten

- bei der Herausgabe von Werken und einzelnen Schriften einschliesslich des Nachlasses und der Korrespondenz
- bei der Veröffentlichung von Studien, die sich mit Werk und Leben von Kurt Marti befassen
- bei Projekten, die das weitere Umfeld Kurt Martis betreffen.

Die Stiftung kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit anderen Stiftungen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und ist nicht gewinnorientiert.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung im In- und Ausland tätig.

Artikel 3 Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung den Betrag in bar von CHF 60'000.00.

Zur Zweckerreichung kann die Stiftung sowohl die Erträge wie auch das Vermögen selber verwenden. Eine Unterschreitung des Anfangskapitals ist zulässig.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen oder Institutionen sind jederzeit möglich.

Artikel 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.

Artikel 5 Stiftungsrat - Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Der Stifungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentlich arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Artikel 6 Stiftungsrat - Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare und nicht übertragbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Wahl der Stiftungsräte und Konstituierung des Stiftungsrats
- Wahl der Revisionsstelle, falls auf eine solche nicht verzichtet werden darf und verzichtet wird;
- Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht)
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen (soweit diese nicht zu den unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Stiftungsrast gehören) sowie die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen. Einzelne Aufgaben können auch an Mitglieder des Stiftungsrates delegiert werden.

Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung geführt werden.

Artikel 7 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, in welchem er die Organisation der Stiftung (wie Zusammensetzung, Konstituierung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates bzw. einzelner Mitglieder des Stiftungsrates und weiterer Funktionsträger) sowie die Verwaltung der Stiftung (wie Delegation der Geschäftsführung, Bildung von Ausschüssen, Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens usw.) regelt.

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Der Stiftungsrat muss Reglemente und deren Änderungen der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde und Reglemente und des Stiftungszwecks zu überwachen. Im Übrigen hat sie ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Ist die Stiftung von der Revisionspflicht befreit, hat jeder Stiftungsrat das Recht, bis spätestens 10 Tage vor der Stiftungsratssitzung, welche die Jahresrechnung genehmigen soll, eine eingeschränkte Revision zu verlangen. In diesem Fall muss der Stiftungsrat eine Revisionsstelle wählen.

Artikel 9 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Aufsichtsbehörde beantragen, die Stiftungsurkunde zu ergänzen oder zu ändern im Sinne der Art. 85, 86 und 86b ZGB.

Artikel 10 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art.88 ZGB) erfolgen, und nur durch einen Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, und Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu,

Eine Fusion der Stiftung kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

E. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrats bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- **Thomas Marti**, geb. 29.11.1950, von Lyss BE, in Bern
- **Peter Marti,** geb. 15.01.1954, von Lyss BE, in Feldmeilen
- **Guy Krneta**, geb. 24.03.1964, von Bern BE, in Basel
- **Stefanie Leuenberger,** geb. 01.12.1972. von Ursenbach BE, in Zürich
- **Andreas Mauz**, von Arosa GR, geb. 28.05.1973, in Basel

F. Ausfertigungen

Diese Stiftungsurkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde **fünffach** in Papierform auszufertigen.

Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

Die Notarin liest diese Urkunde den ihr persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor, welche erklären, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen sie gemeinsam mit der Notarin.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro der Notarin, Monbijoustrasse 43, 3011 Bern, am dreizehnten August zweitausendundneunzehn.

D.d. 13. August 2019

Die Stifter:

Peter Marti

Thomas Marti

Die Notarin:

Sibyl Matter